

## „SWF | Erdgas 24 ÖkoPLUS“

**Das klimaneutrale Erdgasprodukt mit 24 Monaten Preissicherheit\*  
für Privatkunden und Kleingewerbe bis 100.000 kWh Jahresverbrauch**

**Gültig ab 01.01.2023**

	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b> (inkl. 7% Ust)
Arbeitspreis in ct/kWh	17,148	<b>18,35</b>
Grundpreis in €/Jahr	106,82	<b>114,30</b>

**\* Bezieht sich nicht auf Preisänderungen während der Vertragslaufzeit aufgrund von Änderungen oder Neueinführung von Steuern oder sonstigen gesetzlich veranlassten Kosten, Umlagen oder Abgaben und Netznutzungsentgelten.**

**Die SW FORST wird für dafür gelieferte Erdgasmengen zertifizierte Herkunftsnachweise (ÖkoPlus-Zertifikate) erwerben und entsprechend den abgenommenen Erdgasmengen entwerten.**

Die Preise gelten im Netzgebiet der Netzgesellschaft Forst (Lausitz), die Versorgung außerhalb dieses Netzgebietes erfolgt auf Nachfrage in Form eines individuellen Angebotes.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate. Der Vertrag kann erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Wird nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

Die Preisangaben beinhalten Nebenkosten wie Konzessionsabgabe, Erdgassteuer, Netznutzungsentgelt, Entgelte für Messstellenbetrieb, der Preis für die Beschaffung der Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG („CO<sub>2</sub>-Preis“), die SLP-Bilanzierungsumlage und die Speicherumlage gemäß § 35e EnWG und die Umsatzsteuer.

Die SW Forst bieten dem Kunden auf Wunsch auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Die Kosten für diese zusätzlichen unterjährigen Abrechnungen betragen für Selbstleser 8,24 Euro (netto) / 8,82 Euro (brutto inkl. 7 % Ust.) pro Abrechnungsvorgang. Eine Kündigung des Vertrages innerhalb der Laufzeit ist nur bei Preisänderungen möglich. Die Rechnungslegung erfolgt zum günstigsten Preis bezogen auf den gemessenen oder ermittelten Jahresverbrauch. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne von § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).